

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1852.

№ LVIII. Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Klassen- und classifizierte Einkommensteuer betreffend, vom 8. September 1852.

I. Klassensteuer.

§. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer erfolgt stets in den Monaten October und November des nächstvorhergehenden Jahres.

§. 2.

Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Etwa noch vorhandene mit Gemeindebezirken noch nicht vereinigte Einzelungen werden in Bezug auf dieses Geschäft den Vorständen der nächst liegenden Gemeinden überwiesen. Entstehende Zweifel rücksichtlich der Competenz der Gemeinde-Vorstände entscheidet der Landrath.

Auf die richtige Angabe der Bevölkerungs-Verhältnisse in den Klassensteuer-Listen und auf die gehörige Sondernung der Steuerpflichtigen von den nicht steuerpflichtigen Altersklassen ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche künftig der classifizierte Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht weggezogen sind, (Gesinde, Handwerkergehälfen etc.) endlich die im Inlande Grundeigenthum besitzenden Ausländer werden in die Spalten 1 bis einschließlich 8 der nach dem sub A beige drucktem Muster anzufertigenden